

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

Netznutzungsentgelte Strom 2024



Bürger-Energie für Schwalm-Eder.

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a			
	€ / (kW / a)	Cent / kWh	€ / (kW / a)	Cent / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	22,40	9,08	208,17	1,65
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	22,64	9,84	210,18	2,34
Niederspannungsnetz (NS)	22,83	10,49	211,01	2,96

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)	€ / (kW / a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	88,18	105,82	123,45
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	103,79	124,55	145,31
Niederspannungsnetz (NS)	117,58	141,10	164,61

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

	Monatsleistungspreis € / (kW / Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS)*	34,70	1,65
Entnahme aus Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	35,03	2,34
Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS)	35,17	2,96

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	105,00	8,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen*	0,00	2,63
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)**	129,47	0,00
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlaktionen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)***	0,00	3,32

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

**Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

***Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktlaktionen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A)

KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG

Netznutzungsentgelte Strom 2024

gültig ab: 01.01.2024

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Monatliche Bereitstellung der Messdaten

MSB
€/ a

Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

504,00

Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz

325,40

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

MSB
€/ a

Eintarifzähler

14,00

Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)

14,00

Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung))

30,00

Prepaymentzähler

14,00

1-Tarif-2-Richtungszähler

14,00

2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)

14,00

Intelligenter Zähler

14,00

(z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind

14,00

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen

MSB
€/ a

MSB
€/ Vorgang

Schaltgerät

7,00

Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)

180,00

Wandlersatz Mittelspannung

246,00

Wandlersatz Niederspannung

24,60

Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung

100,00

Sonstige Entgelte

Blindstrom

Cent / kVarh

Bezug induktiver Blindarbeit $\geq 50\%$ der Wirkarbeit bei Leistungsmessung

0,44

Sonderleistungen

€/ Vorgang

Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit

54,80

Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit

54,80

Erfolgreiche Unterbrechung

54,80

Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung

27,40

Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung

54,80

Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit

82,20

Verzugskosten pauschal

k.A.

Verzugskosten variabel

k.A.

Konzessionsabgabe

Einwohnerzahl

< 25.000

< 100.000

Cent / kWh

Cent / kWh

Tarifkunden

1,32

1,59

Schwachlastregelung

0,61

0,61

Sondervertragskunden

0,11

0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17f EnWG (Offshore-Haftungsgrundlage) sowie gem. § 18 Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet, mit Ausnahme der Sperrung des Anschlusses. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**